

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg (Dithm.)“.

Der Verein hat seinen Sitz in Burg (Dithm.). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein sowie den Katastrophenschutz, das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr. 2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.
- (4) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Burg (Dithm.).
 - b. die soziale Fürsorge der Mitglieder der Feuerwehr Burg (Dithm.).
 - c. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - d. die Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - e. Förderung der First Responder Gruppe
 - f. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - g. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Gemeinde Burg (Dithm.).
 - h. Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Feuerwehr der Gemeinde Burg (Dithm.) entsprechen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag (Vordruck) entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Geschäftswahrnehmung zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand und sonstige Mitglieder des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der nachweislichen Bescheinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den ersten oder den stellv. Vorsitzenden vertreten.

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit der Wehrführung der Feuerwehr der Gemeinde Burg (Dithm.)
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes für 6 Jahre und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes
- der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen, Aufgaben
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§ 15 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

§ 16 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt das älteste Mitglied des Vereins die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Satzung für den

„Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Burg (Dithm.), die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu Liquidatoren benannt.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 21 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des männlichen- und keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

Burg (Dithm.), den 05.01.2024

Satzung für den „Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg / Dithm. e.V.“

~~Die Mitgliederversammlung vom 08.07.2024 hat folgende Beitragsordnung nach § 5 der Satzung Mitgliedsbeiträge, Spenden beschlossen:~~

~~Der Mitgliedsbeitrag wird von der Versammlung auf einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 24,- Euro festgelegt oder auf ein von dem Mitglied ausgewählter höherer Betrag.~~

~~Die Zahlungsweise erfolgt ausschließlich per Überweisung. Für eine unkomplizierte Zahlungsweise wird ein Dauerauftrag empfohlen. Die Zahlungsweise kann jährlich, halbjährlich und vierteljährlich erfolgen.~~

~~Die erste Zahlung muss im 1. Quartal eingegangen sein.~~

Die Beitragsordnung vom 08.07.2024 wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 **wie folgt geändert**:

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,- Euro wird ab Januar 2026 immer zum 15. März des laufenden Jahres per Bankeinzug durch den Verein eingezogen.

Die Zahlungsweise erfolgt per SEPA-Einzugsermächtigung.

Name des Zahlungsempfängers:

Förderverein der Feuerwehr der Gemeinde Burg Dithm. e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers: Waldstr. 8a, 25712 Burg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE51ZZZ00002840763

Mandatsreferenz:

Mitgliedsbeitrag Förderverein Feuerwehr Burg e.V.

Spenden können weiterhin in beliebiger Höhe auf das Vereinskonto jederzeit überwiesen werden. Hier ist der Verwendungszweck „Spende“ zu verwenden.

Die Bankverbindung lautet:

Förderverein der Feuerwehr Burg

IBAN: DE51 2189 0022 0005 5570 38

Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank